

Informationen vor Vertragsschluss nach § 3 WBG



Ihre Ansprechpartner

Geschäftsführer: Herr Lührs

Tel. (04453) 9821- 11 / FAX (04453) 9821- 26

E-mail: heimleitung@sup-osterforde.de

Pflegedienstleitung: Frau Hupe-Klein

Tel. (04453) 9821- 09 / FAX (04453) 9821- 23

E-mail: pflegedienstleitung@sup-osterforde.de

Verwaltung: Frau Elling

Tel. (04453) 9821- 10 / FAX (04453) 9821- 22

Mo. / Di. / Do. / Fr. (8:30 – 12:30 Uhr)

E-mail: sekretariat@sup-osterforde.de

Wohnbereich 1

Tel. (04453) 9821- 01 / FAX (04453) 9821- 241

Wohnbereich 2

Tel. (04453) 9821- 02 / FAX (04453) 9821- 242

Wohnbereich 3

Tel. (04453) 9821- 03 / FAX (04453) 9821- 243

Hausanschrift:
SuPO Senioren- und Pflegeheim
Osterforde gemeinnützige GmbH
Grafenweg 13
26345 Bockhorn

Telefon 04453 9821-00
Telefax 04453 9821-22
E-Mail seniorenheim@sup-osterforde.de
www.sup-osterforde.de
Institutionskennzeichen (IK) 512 340 196

Registergericht:
Oldenburg HRB 206 830
Geschäftsführer:
Uwe Lührs

Sitz der Gesellschaft:
Bockhorn / Osterforde
Aufsichtsratsvorsitzender:
Hans-Werner Kammer

Informationen vor Vertragsschluss nach § 3 WBG

Im Vorfeld der Aufnahme in unsere Einrichtung sind wir nach § 3 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBG) verpflichtet, Sie vor Vertragsschluss in leicht verständlicher Sprache über unser Leistungsangebot im Allgemeinen und über die für Sie in Betracht kommenden Leistungen im Besonderen zu unterrichten. Daher überreichen wir anliegend eine Reihe von Unterlagen.

- Checkliste
- Aufnahmeformular
- Merkblatt bei Aufnahme zur vollstationären Pflege
- Anforderungen an das Infektionsschutzgesetz § 36 Abs.4 / Diagnosen / Medikamentenplan
- Heimordnung
- Pflegekostentarif
- Allgemeine Richtlinien
- Informationsblatt bei Nutzung des Gemeinschaftsraumes Wohnbereich 1
- einen Lageplan unserer Einrichtung;
- Leistungskonzept (Pflege- und Betreuungsleistungen / Wohnraum / Verpflegung, Verwaltung).
- Ergebnisse der in unserer Einrichtung durchgeführten Qualitätsprüfungen, soweit sie nach § 115 Abs. 1a Satz 1 SGB XI oder nach landesrechtlichen Vorschriften zu veröffentlichen sind.
- Auszüge aus dem Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege für das Land Niedersachsen

Bitte lesen Sie die beigelegten Unterlagen, bevor Sie den Heimvertrag unterzeichnen. Erst mit Unterzeichnung des Vertrages durch Sie und durch uns kommt ein Heimvertrag zustande. *(Hinweis: Die ersten zwei Wochen der Vertragslaufzeit gelten als Probezeit, binnen derer der Bewohner das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen kann.)* Sollten Sie vorab – oder auch in der Folgezeit – noch Fragen haben, sprechen Sie uns bitte an.

In eigener Sache möchten wir darauf hinweisen, dass der erhebliche Umfang des Informationsmaterials nicht auf unseren Wunsch, sondern auf von uns nicht zu beeinflussende rechtliche Rahmenbedingungen zurückgeht.

gez. Uwe Lührs
Geschäftsführer

SuPO Senioren- und Pflegeheim

Osterforde gGmbH
Grafenweg 13
26345 Bockhorn



Checkliste für den Einzug in unsere Einrichtung

Damit Sie optimal vorbereitet sind

Arzt / Gesundheit

- Sind alle behandelnden Ärzte informiert?
- Liegt die ärztliche Bescheinigung nach § 36 (Infektionsschutzgesetz) vor?
- Liegt der Medikamentenverordnungsplan vor?
- Versorgung weiterhin durch Ihre Ärzte?
- Versorgung mit Hilfsmitteln geprüft?
- Liegt eine Inkontinenzverordnung vor? (nur bei vollstationärer Pflege erforderlich, in der Kurzzeitpflege muss eigenes Material mitgebracht werden)
- Liegt die Versichertenkarte der Einrichtung vor?

Prüfung / Befreiung

- Ist die Rezeptgebührenbefreiung beantragt?
- Ist die Rundfunkgebührenbefreiung beantragt?

Anschriftenänderungen mitteilen

- Krankenkasse und Pflegekasse?
- Zuständige Banken und Versicherungen?
- Zeitungen und Zeitschriftenverlage?
- Bekannte, Verwandte, Seelsorge und Verbände?

An- und Abmeldungen erledigen

- Ab- und Ummeldung bei der Behörde
- Abmeldung Energieversorgung (Strom, Gas, Wasser)
- Abmeldung / Ummeldung Telefon
- Abmeldung Kabelfernsehen / Internet
- Nachsendeantrag bei der Post stellen

Verträge

- Kündigung Mietvertrag?
- Stand der Versicherungsverträge prüfen (Privathaftpflicht)
- Klärung der Bankvollmacht

Heimverwaltung / Wohnbereich

- Über Finanzierung der Heimkosten informiert?
- Liegt der Heimvertrag unterschrieben vor?
- Liegt die Datenschutzerklärung unterschrieben vor?
- Regelungen Barbetrag / Taschengeld?
- Einrichtung eines Taschengeldkontos? Pflegemittel, Friseur, med. Fußpflege, Rezeptgebühren
- Einzugsermächtigung für Heimkosten und Taschengeld?
- Liegen Unterlagen für den Pflegegrad vor?
- Einstufungs- bzw. Kostenübernahmeantrag bei der Pflegekasse gestellt?
- Kostenübernahmeantrag beim Sozialamt gestellt? (wenn erforderlich)
- Informationen über Betreuungs-, Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung
- Kopie Betreuerausweis / Vollmacht / Patientenverfügung
- Ausweis Rezeptgebührenbefreiung
- Kopie Behindertenausweis
- Persönliche Wäsche durch Einrichtung kennzeichnen lassen
- Abstimmung mit dem Wohnbereich, welche persönlichen Sachen mitgebracht werden

Hinweis: Diese Aufstellung erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit

SuPO Senioren- und Pflegeheim Osterforde gemeinnützige GmbH

A U F N A H M E F O R M U L A R

(Bitte vor Aufnahme ausgefüllt in der Verwaltung abgeben!)

Name, Vorname: _____

Letzter Wohnsitz: _____

Geburtsname: _____ Geburtsort: _____

Geburtsdatum: _____ Personenstand: _____ Konfession: _____

Aufnahmetag: _____ **Entlassungstag:** _____

Aufenthaltsart: Kurzzeitpflege Vollstationäre Dauerpflege

Pflegegrad: beantragt 1 2 3 4 5

Pflegekasse: _____ Beihilfeberechtigt: Ja Nein

Hausarzt: _____

Inkontinenzmaterial erforderlich? Ja Nein Rezeptgebührenbefreiung: Ja Nein

1. nächster Angehöriger : Name: _____

Verwandtschaftsgrad: _____ Straße: _____

_____ Postleitzahl: _____ Wohnort: _____

Telefon 1 : _____ / Telefon 2 : _____

2. nächster Angehöriger : Name: _____

Verwandtschaftsgrad: _____ Straße: _____

_____ Postleitzahl: _____ Wohnort: _____

Telefon 1 : _____ / Telefon 2 : _____

Liegt eine Patientenverfügung vor? Ja Nein **Wenn Ja**, stellen Sie uns bitte eine Kopie zur Verfügung!

Liegt eine Vollmacht vor? Ja Nein **Wenn Ja**: stellen Sie uns bitte eine Kopie zur Verfügung!

Name des /der Bevollmächtigten: _____

Straße: _____

Postleitzahl: _____ Wohnort: _____

Telefon 1 : _____ / Telefon 2 : _____

Rechnungsempfänger : Bewohner 1. nächster Angeh. 2. nächster Angeh. Betreuer

Sonstiges:

Merkblatt bei Aufnahme zur vollstationären Dauerpflege und Kurzzeitpflege

Wir möchten, dass Sie sich bzw. Ihre Angehörigen bei uns wohl fühlen, deshalb bitten wir Sie, beim Einzug in unsere Einrichtung folgendes mitzubringen:

- ⇒ Krankenversicherungsschipkarte, Befreiungsschein für Apotheke/Taxi, Behindertenausweis, Schrittmacherausweis, Personalausweis (Ummeldung bei der Gemeinde Bockhorn bei vollstationärer Dauerpflege), Marcumarausweis, Allergieausweis, Diabetikerausweis, Brillenpass, Hörhilfenpass, Bonusheft vom Zahnarzt.
- ⇒ Besteht eine Betreuung für Aufenthaltsbestimmung, Gesundheitsfürsorge und/oder Finanzen? Wenn ja, bitte Kopie vom Betreuerausweis.
- ⇒ Medikamente: aktueller Verordnungsbogen vom Hausarzt (Begleitbrief für den Hausarzt in der Anlage1), bzw. eigene Medikamente. Insbesondere bei Aufnahme am Mittwoch und Freitag. Überleitungsbogen vom ambulanten Pflegedienst oder Krankenhaus.
- ⇒ Eventuell Taschengeld für Friseur, Fußpflege, Sollermann-Einkaufservice etc.
- ⇒ Biographiebogen bei vollstationärer Dauerpflege

- ⇒ **Toilettenartikel:**
Kulturbeutel, Duschhaube, Haartrockner, Nagelschere, Nagelfeile, Rasierapparat (ggf. auch für Damen), Zahnbecher, Prothesenbecher, Haftcreme, Zahnbürste, Kamm, Bürste, Nagelpflegeset, Handspiegel oder Tischspiegel, Zahncreme, Mundwasser, Seife, Waschlotion, Schaumbad, Shampoo, Deospray, Duschgel, Körpercreme, Hautlotion, Rasierwasser, Rasierschaum, Corega Tabs, Taschentücher (Tempos), Haarspray. In der **Kurzzeitpflege** bei Bedarf Inkontinenzartikel. **Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass diese Artikel regelmäßig aufgefüllt werden.**

- ⇒ **Wäsche und Bekleidung:**
Mindestens 10 passende Garnituren Unterwäsche, evtl. Wollunterwäsche, BH, 7 Nachthemden oder Schlafanzüge, Bettjacken, Bademantel, ggf. eigenes Kopfkissen und Deckbett, „Fritzchen“, Bettwäsche (ggf. auf Wunsch), Wolldecke (pflegeleicht), Hemden, Blusen, Hosen, Röcke, Kleider, Pullover, Strickjacken, Mäntel. Hüte, Handschuhe, Schal (diese Bekleidungsstücke sollten möglichst pflegeleicht, Waschmaschinen und Trockner geeignet sein. Wäsche und Bekleidung mit außergewöhnlichen Pflegehinweisen müssen auf Ihre Kosten in die Reinigung gebracht werden), Hausschuhe, Schuhe, 10 Paar Socken/Strümpfe, 10 Strumpfhosen, Jogginganzug.

- ⇒ **Sonstiges:**
Gehhilfen, Prothesen, Pflegehilfsmittel (nach Absprache mit der Wohnbereichsleitung). *Wenn im Eigenbesitz: Rollstuhl, Rollator.*
Persönliche Gegenstände, wie Sessel oder andere Einrichtungsgegenstände (abhängig von der Zimmergröße und nach Absprache mit der Wohnbereichsleitung / Hausmeister)
Fernsehergeräte/ Radio (die Anschlüsse sind vorhanden).
In der **vollstationären Dauerpflege** müssen die Pflegeheimbewohner ab 2013 keine Rundfunkgebühren mehr zahlen. **Die Befreiung erfolgt aber nur auf Antrag des Bewohners.** Eine entsprechende Aufenthaltsbescheinigung kann in der Verwaltung angefordert werden.
Telefon bei vollstationärer Dauerpflege (die Anschlüsse sind vorhanden. Die Anmeldung erfolgt über unseren Hausmeister; die Anmelde- und Benutzergebühren sind selbst zu tragen),
Wecker, Fotoalben, Bilder, kleine Reisetasche (wichtig für evtl. Krankenhausaufenthalte).
Wenn im Eigenbesitz: Rollstuhl, Rollator.

Vor der Aufnahme müssen alle Gegenstände, Wäschestücke und Bekleidungsgegenstände mit dem Namen Ihres Angehörigen/des Bewohners gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung wird kostenlos durch die Einrichtung vorgenommen. Bitte setzen Sie sich rechtzeitig vor der Aufnahme mit uns in Verbindung. **Bei Nichtkennzeichnung können wir keine Haftung übernehmen.** Sie können die Wäsche- und Bekleidungsstücke auch zu Hause waschen, in dem Fall erfolgt jedoch keine Kostenerstattung.

Ärztliche Bescheinigung gemäß Infektionsschutzgesetz § 36 Abs. 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor der Aufnahme in unsere Einrichtung ist **zwingend** eine ärztliche Bescheinigung gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz Abs. 4 erforderlich, die Sie bei Ihrem Hausarzt anfordern können (siehe Anlage).

Diagnosen/Medikamentenplan

Um eine gute pflegerische Betreuung gewährleisten zu können, bitten Sie Ihren Hausarzt auch darum, uns Diagnosen und den aktuelle Medikamentenplan mitzuteilen.

Wir danken Ihnen im Voraus und verbleiben

mit freundlichem Gruß

Das Pfllegeteam vom
SuPO Senioren- und Pflegeheim Osterforde
gemeinnützige GmbH

**Ärztliches Zeugnis nach § 36 (Abs. 4) des
Infektionsschutzgesetzes (IfSG)**

Die ärztliche Untersuchung von Frau / Herrn

Name, Vorname, Geburtsdatum

wohnhaft in

ergab keinen Anhalt für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Krankheit.

Ort, Datum

Unterschrift des Arztes

Stempel des Arztes / Krankenhaus

Hinweis: Auftraggeber/in dieses Ärztlichen Fragebogens ist der/die Patient/in

Heimordnung

Unser Haus möchte älteren Menschen die Geborgenheit bieten, die sie sich an ihrem Lebensabend wünschen. Heimbewohner und Mitarbeiter bilden eine Hausgemeinschaft, die auf dem Grund des Vertrauens, der Geduld und der Liebe wächst. In einem Heim, in dem viele Menschen beieinander wohnen, sind Freundlichkeit miteinander, wechselseitige Rücksichtnahme und stetige, aufmerksame Hilfsbereitschaft nötig für eine gute Atmosphäre und für die Aufrechterhaltung des Hausfriedens.

Miteinander- Füreinander

Alle Bewohner haben die gleichen Rechte und Pflichten. Es bestehen keine Privilegien, weder aufgrund eines längeren Aufenthaltes im Heim noch aufgrund eines selbstgezahlten Beitrages.

Alle Hausgäste sollen sich höflich begegnen: Missverständnisse und Zwistigkeiten sollen vermieden werden. Jeder trage bitte dazu bei, dass es im Hause ruhig bleibt; zu vermeiden sind Türeenschlagen, lautes Sprechen auf den Gängen, lautes Radio usw.

Ihr Zimmer

Haus- und Zimmerschlüssel sind für Sie -nicht zur Weitergabe an Dritte- gedacht. Jeder Verlust eines Schlüssels ist sogleich der Heimleitung zu melden. Schließen Sie bitte stets ab, wenn Sie das Zimmer verlassen. Lassen Sie aber keine Schlüssel stecken, auch nicht in der Zimmertür. Sie könnten einmal rasche Hilfe brauchen, und die Schwester kann dann nicht zu Ihnen herein.

Halten Sie Ihr Zimmer nach Möglichkeit und Kräften selbst etwas in Ordnung und sauber. Die regelmäßige gründliche Reinigung erfolgt durch die Reinigungsfirma Prior und Peußner, die vom Heim beauftragt wurde.

Die Einrichtungsleitung darf Ihr Zimmer jederzeit betreten, um Notwendiges veranlassen zu können. Unsere Mitarbeiter dürfen Ihr Zimmer im Heim während Ihrer Abwesenheit nur aus dringenden Gründen,

wegen Reinigung, Reparaturen der Wäsche und der Pflegematerialien betreten.

Wenn Sie eigene Rundfunk- oder Fernsehgeräte in Ihrem Zimmer aufstellen wollen (Hinweis: seit dem 01.01.2013 sind Bewohner in Pflegeheimen in vollstationärer Pflege auf Antrag von der Beitragspflicht befreit) oder einen Telefonanschluss wünschen, sprechen Sie darüber mit der Heimleitung. Alle Ein- und Umbauten innerhalb des Zimmers sind vorab von der Heimleitung zu genehmigen.

Für Geld- und Wertsachen, die sich im Zimmer befinden, kann **keine Haftung** übernommen werden.

Unsere Sorgen

Abfälle u. ä. werfen Sie bitte in den dafür vorgesehenen Eimer, Sonderabfälle wie Batterien, Knopfzellen etc. sind über das Pflegepersonal zu entsorgen

Das Waschen und Trocknen von Wäsche in den Zimmern ist nicht gestattet.

Wegen der Brandgefahr ist das Rauchen nur in dem dafür vorgesehenen Raucherzimmer gestattet. Dieses befindet sich im 2. Obergeschoss. Aus dem gleichen Grund darf kein offenes Licht, Kerzen etc. in den Zimmern entzündet werden. Heizkissen und elektrische Apparate dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Hausmeisters benutzt werden.

Grundsätzlich sind mitgebrachte elektrische Geräte vor der Inbetriebnahme von der Haustechnik zu überprüfen.

Schließlich bitten wir Sie darum, im Zimmer keine Lebensmittel aufzubewahren; dafür stehen Plätze in der Teeküche zur Verfügung. Der Genuss von Alkohol sollte sich in Maßen halten und sollte beim „Nichtvertragen“ nicht zu Mehrarbeit für das Pflegepersonal werden.

Wenn Sie Beschwerden oder Wünsche haben, so richten Sie diese bitte an die Pflegedienstleitung bzw. die Einrichtungsleitung des Hauses, nicht an die Mitarbeiter.

Haus und Gemeinschaftsräume

Der Garten ist zur Freude aller Heim Gäste da; behandeln Sie ihn bitte pfleglich.

Es wird freundlichst darum gebeten, keinerlei Inventar aus den Gemeinschaftsräumen mit auf die Zimmer zu nehmen, seien es Bestecke aus dem Speisesaal oder Sessel aus dem Fernsehzimmer. Es ist auch nicht gestattet, Inventargegenstände aus einem Raum in andere zu versetzen oder aus dem Heim zu entfernen.

In den Gemeinschaftsräumen wird durch die Mehrzahl der Anwesenden entschieden, welches Fernsehprogramm zu wählen ist. Während der Übertragung soll Ruhe herrschen.

Die Dusch- und Badeeinrichtungen des Hauses stehen ebenfalls allen Bewohnern zur Verfügung. Um ein regelmäßiges Baden zu gewährleisten, stellt die Stationsleitung einen Badeplan auf.

Die Badezimmer, wie vor allem auch die Toiletten, soll jeder Heimbewohner so verlassen, wie er sie anzutreffen wünscht, d. h. sauber und ordentlich. Überhaupt sollen alle Einrichtungsgegenstände pfleglich behandelt werden. Festgestellte Beschädigungen oder Störungen, besonders der Wasser- und Stromleitungen, sind umgehend der Haustechnik zu melden.

Die Heimleitung und alle Mitarbeiter sind bemüht, Ihnen zu Diensten zu sein. Kommen sie Ihnen mit Freundlichkeit und Vertrauen entgegen!

Die Mitarbeiter des Hauses

Gern nehmen wir Ihre Anregungen entgegen, wie Dies und Das im Haus verbessert werden kann.

Jedoch nicht alle Wünsche können erfüllt werden.

Unsere Küche kann nicht jeden Tag jeden nach seinem Geschmack bekochen. Der Hausmeister muss auch für seine Reparaturen die Zeit einteilen. Werden Sie dann nicht ungeduldig.

Unser Tagesablauf

Um den Mitarbeitern in Küche und Speisesaal eine geregelte Arbeitszeit zu ermöglichen, müssen für unsere Mahlzeiten feste Zeiten vorgesehen werden.

Diese sind:

Frühstück	von 8.00 - 9.30 Uhr
Zwischenmahlzeit	von 10.00 - 10.30 Uhr
Mittagessen	von 12.00 - 13.00 Uhr
Nachmittagskaffee	von 14.30 - 15.30 Uhr
Abendessen	von 17.30 - 18.30 Uhr.

Zu den gemeinsam eingenommenen Mahlzeiten bitten wir um pünktliches Erscheinen im Speisesaal. Nur bei Pflegefällen und bei Ausnahmesituationen können diese Mahlzeiten auf dem Zimmer serviert werden. Möchten Sie an einer Mahlzeit nicht teilnehmen, so informieren Sie die Stationsleitung vorher darüber. Von 13.00 – 14.30 Uhr herrscht im Hause Mittagsruhe, die wir im Interesse Aller einzuhalten bitten. Nachtruhe herrscht im Hause ab 22.00 Uhr.

Veranstaltungen

Das Haus bietet regelmäßige Veranstaltungen an, bei denen Sie recht herzlich willkommen sind:

Montag: 10.00-11.30h Singen
14.00h Einkaufservice Soller-
mann am Haupteingang

Dienstag: 9.30-11.30h Basteln

Mittwoch: 10.00-11.30h Gedächtnistraining
Jeden 1. Mittwoch im Monat Andacht

Donnerstag: 10.00-11.00h Turnen im Speisesaal
15.00-16.30h Basteln

Freitag: 9.30-11.30h Basteln
15.30-16.30h Gesprächskreis

Besondere Veranstaltungen werden am „schwarzen“ Brett in den Wohnbereichen und im Speisesaal angekündigt.

Ausgang und Besuch

Es liegt in Ihrem eigenen Interesse, wenn Sie beim Ausgang über Ihr Ziel Auskunft geben und die ungefähre Zeit Ihrer Rückkehr ansagen. Zur Sicherheit aller Bewohner wird die Haustür ab 20.30 Uhr abgeschlossen. Neben dem Eingang befinden sich die Klingeln nebst Gegensprechanlage, mit der Sie sich bei späterem Heimkommen bemerkbar machen können.

Ihre Besucher sollen möglichst auf die gemeinsamen Mahlzeiten bzw. die Mittagsruhe Rücksicht nehmen. Sollten Gäste hier im Haus an den Mahlzeiten teilnehmen wollen, so sprechen Sie bitte vorher mit der Küchenleitung darüber.

Es wird gebeten, dass alle Wäsche- und Bekleidungsstücke mit Ihrem Namen gekennzeichnet sind, damit sie nach der Wäsche auch wieder bei Ihnen ankommt. Wäsche- und Bekleidungsstücke mit besonderen Reinigungs- und Pflegehinweisen können in der hauseigenen Wäscherei nicht gewaschen werden.

Bei Nichtkennzeichnung oder bei Wäsche- und Bekleidungsstücken mit besonderen Reinigungs- und Pflegehinweisen kann das Heim keine Haftung übernehmen.

Die Liebe zu Haustieren ist eine gute menschliche Eigenschaft. Doch wird die Rücksichtnahme auf

die anderen Heimbewohner im Allgemeinen einen Verzicht darauf nötig machen. Desgleichen möchten wir Sie bitten, keine Vögel und andere Tiere auf dem Fenstersims oder im Garten zu füttern.

Die eventuell erforderliche Verlegung eines Heimbewohners aus einem Zimmer in ein anderes erfolgt nach objektiven Gesichtspunkten und nach Maßgabe der freien Plätze, möglichst unter Berücksichtigung von Einzelwünschen, durch die Heimleitung.

Eine Änderung oder Ergänzung der Heimordnung bleibt dem Heimträger vorbehalten.

Pflegekostentarif

gültig ab dem 01.02.2018



Pflegekosten je Pflegegrad

	Allgemeine Pflegeleistung täglich	Unterkunft täglich	Verpflegung täglich	Investitionskosten täglich	Gesamtkosten täglich	Heimentgelt bei 30,42 Tagen monatlich
Pflegegrad 1	26,50 €	13,00 €	4,67 €	15,40 €	59,57 €	1.812,12 €
Pflegegrad 2	33,97 €	13,00 €	4,67 €	15,40 €	67,04 €	2.039,36 €
Pflegegrad 3	50,14 €	13,00 €	4,67 €	15,40 €	83,21 €	2.531,25 €
Pflegegrad 4	67,01 €	13,00 €	4,67 €	15,40 €	100,08 €	3.044,43 €
Pflegegrad 5	74,57 €	13,00 €	4,67 €	15,40 €	107,64 €	3.274,41 €

Grafenweg 13, 26345 Bockhorn
 Telefon (04453) 98 21 - 00
 www.sup-osterforde.de

Träger: SuPO Senioren- und Pflegeheim Osterforde gGmbH

Amtsgericht Oldenburg: HRB Nr. 206 830

Finanzamt Wilhelmshaven: Steuer Nr. 70 / 220 / 21997

IK Nr. 512 340 196

Geschäftsführer: Uwe Lührs - 04453 9821-11

Aufsichtsratsvorsitzender: Hans-Werner Kammer

Bankverbindung:
 Raiffeisen Volksbank Varel-Nordenham eG
 IBAN: DE97 2826 2673 0128 8687 00
 BIC: GENODEF1VAR

Kosten für den Bewohner in der vollstationären Pflege

	Kostenübernahme der Pflegekasse monatlich	Kosten für den Bewohner monatlich bei 30,42 Tagen
Pflegegrad 1	125,00 €	1.687,12 €
Pflegegrad 2	770,00 €	1.269,36 €
Pflegegrad 3	1.262,00 €	1.269,25 €
Pflegegrad 4	1.775,00 €	1.269,43 €
Pflegegrad 5	2.005,00 €	1.269,41 €

Kosten für den Bewohner in der Kurzzeit- und Verhinderungspflege

	Kostenübernahme der Pflegekasse täglich	Kosten für den Bewohner täglich
Pflegegrad 1	***	59,57 €
Pflegegrad 2	33,97 €	33,07 €
Pflegegrad 3	50,14 €	33,07 €
Pflegegrad 4	67,01 €	33,07 €
Pflegegrad 5	74,57 €	33,07 €

§ 42 SGB XI - Kurzzeitpflege

Anspruchsberechtigt sind die Pflegegrade 2 bis 5. Der Leistungszeitraum wird auf **8 Wochen** festgesetzt. Die Leistungshöhe beträgt **1.612 EUR**.

§ 39 SGB XI - Verhinderungspflege

Anspruchsberechtigt sind die Pflegegrade 2 bis 5. Der Leistungszeitraum wird auf **6 Wochen** festgesetzt. Die Leistungshöhe beträgt **1.612 EUR**.

***Personen mit Pflegegrad 1 können sich Kosten der Kurzzeitpflege über den Anspruch auf Entlastungsleistungen (§ 45b SGB XI) erstatten lassen, soweit das Budget hierfür ausreicht.

Stand: 07.05.2018

Allgemeine Richtlinien

Sozialhilfeantrag bei Kurzzeitpflege und vollstationärem Aufenthalt

Falls das Sozialamt für die Voll- oder Teilzahlung der Heimkosten aufkommen soll- ist vom Bewohner unverzüglich schriftlich ein Antrag beim zuständigen Sozialamt zu stellen. Sollte dieses verspätet erfolgen, hat der Bewohner die Zahlungen der nicht vom Sozialamt getragenen Heimkosten zu übernehmen.

Heimaufsicht

Landkreis Friesland

21 – Heimaufsicht

Postfach 12 44

26436 Jever

Frau Lauterbach o 04461-919 7230



Informationsblatt
für die
Nutzung des Gemeinschaftsraumes im Wohnbereich 1
für Privatfeiern der Bewohner

Die SuPO Senioren- und Pflegeheim Osterforde gemeinnützige GmbH stellt Ihnen nach Absprache mit dem Wohnbereich 1 den Gemeinschaftsraum kostenlos zur Verfügung.

Wir bitten darum, den Raum mindestens eine Woche vor der Feier zu reservieren. Bei Mehrfachreservierungen wird der Raum nach Eingangsdatum der Reservierung vergeben.

Der Raum ist für Feiern bis zu 24 Personen geeignet. Geschirr und Besteck wird zur Verfügung gestellt. Ausreichend Tische und Stühle werden entsprechend der Personenzahl gestellt.

Es gibt zwei Möglichkeiten das Angebot zu nutzen:

Variante 1:

Sie bringen Ihren Kuchen etc. selber mit, können Kaffee und Tee in der kleinen Küche im Wohnbereich selber kochen und decken die Kaffeetafel mit unserem Geschirr und Besteck selber ein. Nach der Feier räumen Sie das Geschirr in die Spülmaschine ein.

Von uns wird kein Personal zur Verfügung gestellt.

Variante 2:

Sie bestellen Kaffee und Kuchen bei der Firma Reineke Catering (Tel. 04453 - 988 254) in unserer Hauptküche. Zusätzlich können Sie noch den Service des Ein- und Abdeckens der Kaffeetafel und eine Bedienung mit Herrn Reineke vereinbaren. Die Kosten hierfür erfragen Sie bitte bei Herrn Reineke.

Mit freundlichen Grüßen
SuPO Senioren- und Pflegeheim Osterforde
gemeinnützige GmbH

gez. Uwe Lührs
Geschäftsführer

Leistungskonzept

Leistungsbeschreibungen

- **Wohnraum:**

Das Zimmer ist wie folgt ausgestattet:

- Bad mit Waschbecken, Toilette und Dusche
- möbliert mit Pflegebett, Nachtschrank, Kleiderschrank, Anrichte, Tisch, Hochlehnstuhl und Stuhl
- Gardinen, Store
- Hausrufanlage
- Telefonanschluss und Fernsehanschluss (die Nutzungskosten trägt der Bewohner)

Die dem Bewohner nach diesem Heimvertrag zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsräume ergeben sich aus dem in der Anlage beigefügten Prospekt / Lageplan.

Für die Ausstattung der Bewohnerzimmer gilt Folgendes: Das Mitbringen eigener Möbel und Ausstattungsstücke ist möglich. Dies bedarf aber aus Platzgründen, hygienischen, heimrechtlichen und pflegerischen Gesichtspunkten heraus in jedem Falle der ausdrücklichen Absprache.

Die Haltung von Kleintieren, von denen keine Gefahren für Dritte ausgehen, (wie z.B. Wellensittiche, Hamster, Kanarienvögel u .ä.) ist zulässig, soweit es nicht zu Unzuträglichkeiten kommt und der Bewohner in der Lage ist, eine artgerechte Haltung und Versorgung der Tiere sicherzustellen.

Der Heimträger darf ungewöhnlich wertvolle, sperrige oder gefährliche Gegenstände zurückweisen. Für die zuvor genannten Gegenstände können wir keine Haftung übernehmen.

Ein Umzug innerhalb der Einrichtung darf nur im Interesse des Bewohners und im ausdrücklichen Einvernehmen mit ihm bzw. seinem Betreuer / Bevollmächtigten erfolgen.

- **Unterkunft und Verpflegung:**

Die Leistungen der Unterkunft und Verpflegung werden in unserer Pflegeeinrichtung nach Maßgabe des Rahmenvertrages (**vgl. § 2 des Rahmenvertrages „Unterkunft und Verpflegung“ genannte Vorschrift**) erbracht.

Der Bewohner erhält täglich die üblichen Mahlzeiten angeboten (Frühstück, Zwischenmahlzeit, Mittagessen, Nachmittagskaffee, Abendessen); im Bedarfsfall und insbesondere auf ärztliche

Anordnung werden weitere Mahlzeiten wie Zwischenmahlzeiten, Diät oder Schonkost gereicht. Das Heim gewährleistet die ausreichende Getränkeversorgung (auch außerhalb der Mahlzeiten).

Dem Bewohner wird von uns der Wäschendienst im durch den Rahmenvertrag festgelegten Umfang vom Heim abgenommen. Zumindest umfasst dies den gesamten Wäschendienst mit folgender Einschränkung: Bekleidungsstücke, die nicht maschinell gewaschen und maschinell getrocknet werden können, werden mit Einverständnis des Bewohners und gegen Weiterleitung der entsprechenden Kosten an ihn in eine Textilreinigung gegeben. Mit Blick auf den vom Heim übernommenen Wäschendienst gilt, dass für solche Kleidungsstücke, die nicht namentlich gekennzeichnet worden sind, keinerlei Haftung wegen Abhandenkommens übernommen werden kann.

Der Heimträger übernimmt die notwendigen Reinigungsarbeiten aller Räume (Sichtreinigung, Unterhaltsreinigung, Grundreinigung) im durch den Rahmenvertrag festgelegten Umfang. Es steht dem Bewohner – soweit er dies wünscht - frei, sich an der Reinigung seines Zimmers zu beteiligen.

Heizung, Warm- und Kaltwasserversorgung, Stromversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung etc. werden vom Heim im durch den Rahmenvertrag festgelegten Umfang erbracht.

- **Pflege- und Betreuungsleistungen**

Wir erbringen gegenüber dem Bewohner entsprechend unserer Konzeption die Leistungen der Grund- und Behandlungspflege nach den jeweils geltenden Vorschriften des SGB XI; dies ist derzeit § 43 Abs. 2 S.1 SGB XI. Die pflegerischen Leistungen werden vom Heim entsprechend dem Betreuungsbedarf des Bewohners - unabhängig von der konkreten Zuweisung zu einer Pflegestufe - erbracht. Hinzu treten Leistungen der sozialen Betreuung, § 43 Abs. 2 SGB XI.

Unser pflegerisches Angebot sowie das der sozialen Betreuung bestimmen sich nach den jeweils gültigen rahmenvertraglichen Vorschriften (**vgl. § 1 des Rahmenvertrages „Inhalt der allgemeinen Pflegeleistungen“**). Wir werden die durch uns angebotenen und gewährten Leistungen jederzeit auf dem aktuellen, allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse halten. Das Heim wird besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der jeweils gültigen Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität (§ 113 SGB XI) richten und seine Leistungen nach den Grundsätzen der aktivierenden Pflege erbringen; er wird ein Qualitätsmanagement einrichten und betreiben, das dem allgemein anerkannten Stand und geltendem Recht entspricht.

Zu den bereits genannten Regelwerken treten zukünftig auch die so genannten Expertenstandards nach § 113 a SGB XI hinzu. Diese konkretisieren den allgemein anerkannten Stand der medizinisch-

pflegerischen Erkenntnisse, gelten aber zunächst nur im Verhältnis zwischen den Kostenträgern und dem Heimträger. Unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. § 115 Abs. 3 SGB XI) können hieraus auch Rechte des Bewohners erwachsen.

- **Zusätzliches Betreuungsangebot nach § 87 b SGB XI**

Das Heim stellt für pflegebedürftige Heimbewohner mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung ein zusätzliches Betreuungsangebot zur Verfügung. Hierfür hat das Heim mit den Pflegekassen einen Vergütungszuschlag in Höhe von

täglich 4,14€

vereinbart, welcher von der Pflegekasse des Bewohners zu tragen und von den privaten Versicherungsunternehmen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes zu erstatten ist. Privat versicherte Personen treten insofern gegenüber dem Heim in Vorleistung.

- **Verwaltung**

Das Heim stellt als Regelleistungen auf Wunsch des Bewohners Hilfen in persönlichen Angelegenheiten zur Verfügung, insbesondere durch

- Allgemeine Beratung
- Information und Beratung in Heimangelegenheiten
- Ergänzende Unterstützung beim Schrift- und Behördenverkehr
- Hinweis auf Möglichkeiten der Rechts- und Sozialberatung

Die Mitarbeiter der Verwaltung beraten den Bewohner und die Angehörigen in Fragen der Heimaufnahme, der Kostenabrechnung und im Umgang mit Kranken- und Pflegekassen und Behörden. Sie geben Hilfestellung bei verwaltungstechnischen Fragen im Zusammenhang mit dem Heimeintritt.

Der Bewohner kann das Heim beauftragen, einen Barbetrag im Interesse des Bewohners zu verwalten. Das alleinige uneingeschränkte Verfügungsrecht des Bewohners wird dadurch nicht berührt.

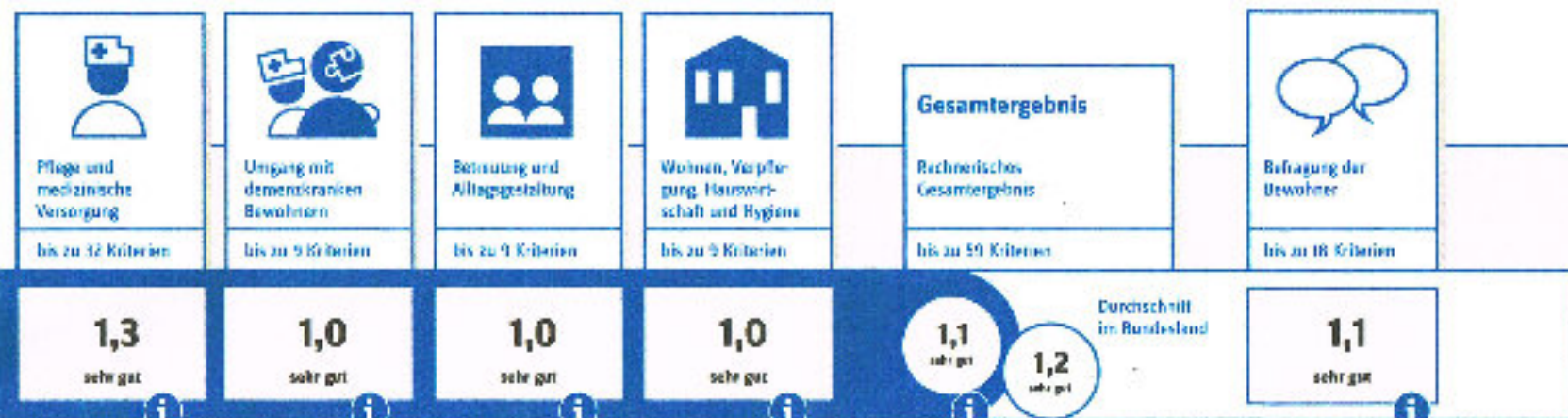
- **Haustechnik**

Die Wartung und Unterhaltung der Gebäude, Einrichtung und Ausstattung, technischen Anlagen und Außenanlagen gehört zu den Regelleistungen des Heimes.

Dieser Transparenzbericht wurde auf Grundlage der ab dem 1. Januar 2017 gültigen Pflege-Transparenzvereinbarung erstellt.

Qualität der stationären Pflegeeinrichtung SuPO Senioren- und Pflegeheim Osterforde gGmbH

Grafenweg 13, 26345 Bockhorn - Tel.: 04453/982100 - Fax: 04453/982126
seniorenheim@sup-osterforde.de - www.sup-osterforde.de



Erläuterungen zum Bewertungssystem

Kommentar der stationären Pflegeeinrichtung

Vertraglich vereinbarte Leistungsangebote

Weitere Leistungsangebote und Strukturdaten

Qualitätsprüfung nach § 114 Abs. 1 SGB XI am

27.03.2018

Prüfungsart: 

Regelprüfung

Anzahl der versorgten Bewohner:

88

Anzahl der in die Prüfung einbezogenen Bewohner:

9

Anzahl der Bewohner, die an der Befragung der Bewohner teilgenommen haben:

6

Bitte beachten Sie, dass ein Einrichtungsvergleich nur auf der Grundlage von Berichten mit gleicher Prüfgrundlage und Bewertungssystematik möglich ist. Bewertungen auf der Grundlage der bis zum 31. Dezember 2016 gültigen alten Transparenzvereinbarung und Bewertungen auf der Grundlage der seit dem 1. Januar 2017 geltenden neuen Transparenzvereinbarung sind nicht miteinander vergleichbar.

Notenskala: 1 sehr gut / 2 gut / 3 befriedigend / 4 ausreichend / 5 mangelhaft

Auszüge aus dem niedersächsischen Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI Stand 01.01.2009

§1

Inhalt der allgemeinen Pflegeleistungen

(1) Inhalt der Pflegeleistungen sind die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Unterstützung, zur teilweisen oder zur vollständigen Übernahme der Aktivitäten im Ablauf des täglichen Lebens oder zur Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Durchführung der Aktivitäten. Die Hilfen sollen diejenigen Maßnahmen enthalten, die Pflegebedürftigkeit mindern sowie einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit und der Entstehung von Sekundärerkrankungen vorbeugen.

(2) Die Durchführung und Organisation der Pflege richten sich nach dem allgemeinen Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse. Die Pflegeleistungen sind in Form der aktivierenden Pflege unter Beachtung der gemeinsamen Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung in der stationären Pflege nach § 113 Abs. 1 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung und der in der Pflegesatzvereinbarung festgelegten wesentlichen Leistungs- und Qualitätsmerkmale nach § 84 Abs. 5 SGB XI zu erbringen,

(3) Zu den allgemeinen Pflegeleistungen gehören je nach Einzelfall folgende Hilfen:

Hilfen bei der Körperpflege

Ziele der Körperpflege

Die körperliche Pflege orientiert sich an den persönlichen Gewohnheiten des Pflegebedürftigen. Die Intimsphäre ist zu schützen. Die Pflegekraft unterstützt den selbstverständlichen Umgang mit dem Thema „Ausscheiden/Ausscheidungen“,

Die Körperpflege umfasst:

- das Waschen, Duschen und Baden;
dies beinhaltet ggf. auch den Einsatz von Hilfsmitteln, den Transport zur Waschegelegenheit.
das einfache Schneiden von Fuß- und Fingernägeln, das Haarewaschen und -trocknen, Hautpflege, Pneumonie- und Dekubitusprophylaxe sowie bei Bedarf Kontaktherstellung für die Fußpflege und zum/zur Friseur/in.
Das einfache Schneiden der Fußnägel gehört nur dann zur Hilfe bei der Körperpflege, wenn dieses nicht risikobehaftet ist.
- die Zahnpflege;
diese umfasst insbesondere das Zähneputzen, die Prothesenversorgung, die Mundhygiene, Soor- und Parotitisprophylaxe,
- das Kämmen; einschl. Herrichten der Tagesfrisur,
- das Rasieren; einschl. der Gesichtspflege,
- Darm- oder Blasenentleerung;
einschl. der Pflege bei der Katheter- und Urinalversorgung sowie Pflege bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung, Kontinenztraining, Obstipationsprophylaxe, Teilwaschen einschl. der Hautpflege, ggf. Wechseln der Wäsche. Bei Ausscheidungsproblemen regt die Pflegekraft eine ärztliche Abklärung an.

Hilfen bei der Ernährung

Ziele der Ernährung

Eine ausgewogene Ernährung (einschl. notwendiger Diätkost) ist anzustreben. Der Pflegebedürftige ist bei der Essens- und Getränkeauswahl sowie bei Problemen der Nahrungsaufnahme zu beraten. Zur

selbstständigen Nahrungsaufnahme ist der Einsatz von speziellen Hilfsmitteln zu fördern und zu ihrem Gebrauch anzuleiten. Bei Nahrungsverweigerung ist ein differenzierter Umgang mit den zugrunde liegenden Problemen erforderlich.

Die Ernährung umfasst:

- das mundgerechte Zubereiten der Nahrung sowie die Unterstützung bei der Aufnahme der Nahrung; hierzu gehören alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die die Aufnahme von fester und flüssiger Nahrung ermöglichen, z. B. portionsgerechte Vorgabe, Umgang mit Besteck.
- Hygienemaßnahmen wie z. B. Mundpflege, Händewaschen, Säubern/Wechseln der Kleidung.

Hilfen bei der Mobilität

Ziele der Mobilität

Ziel der Mobilität ist u. a. die Förderung der Beweglichkeit, der Abbau überschießenden Bewegungsdrangs sowie der Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung. Die Anwendung angemessener Hilfsmittel dient dem Ausgleich von Bewegungsdefiziten.

Beim Zubettgehen und Aufstehen sind Schlafgewohnheiten und Ruhebedürfnisse angemessen zu berücksichtigen und störende Einflüsse möglichst zu reduzieren oder zu beseitigen.

Die Mobilität umfasst

- das Aufstehen und Zubettgehen sowie das Betten und Lagern; das Aufstehen und Zubettgehen beinhaltet auch Hilfestellung beim An- und Ablegen von Körperersatzstücken wie Prothesen. Das Betten und Lagern umfasst alle Maßnahmen, die dem Pflegebedürftigen das körper- und situationsgerechte Liegen und Sitzen ermöglichen, Sekundärerkrankungen wie Kontraktur vorbeugen und Selbstständigkeit unterstützen. Dazu gehört auch der Gebrauch sachgerechter Lagerungshilfen und sonstiger Hilfsmittel.
- das Gehen, Stehen, Treppensteigen; dazu gehört beispielsweise die Ermunterung und Hilfestellung bei bettlägerigen oder auf den Rollstuhl angewiesenen Pflegebedürftigen zum Aufstehen und sich zu bewegen, z.B. im Zimmer, in den Gemeinschaftsräumen und im Außengelände.
- das Verlassen und Wiederaufsuchen der Pflegeeinrichtung; dabei sind solche Verrichtungen außerhalb der Pflegeeinrichtung zu unterstützen, die für die Aufrechterhaltung der Lebensführung notwendig sind und das persönliche Erscheinen des Pflegebedürftigen erfordern (z. B. Organisieren und Planen des Zahnarztbesuches).
- das An- und Auskleiden; dies umfasst auch ein An- und Ausziehtraining.

(4) Soziale Betreuung

Durch Leistungen der sozialen Betreuung soll die Pflegeeinrichtung für die Pflegebedürftigen einen Lebensraum gestalten, der ihnen die Führung eines selbstständigen und selbstbestimmten Lebens ermöglicht sowie zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft innerhalb und außerhalb der Einrichtung beiträgt. Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltags nach eigenen Vorstellungen soll durch Leistungen der sozialen Betreuung ausgeglichen werden, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld (z.B. Angehörige) geschehen kann. Ziel ist es insbesondere, Vereinsamung, Apathie, Depression und Immobilität zu vermeiden und dadurch einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit vorzubeugen beziehungsweise die bestehende Pflegebedürftigkeit zu mindern.

In diesem Sinne dienen die Leistungen im Rahmen der sozialen Betreuung der Orientierung zurzeit, zum Ort, zur Person, der Gestaltung des persönlichen Alltags und einem Leben in der Gemeinschaft, der Bewältigung von Lebenskrisen und der Begleitung Sterbender sowie der Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten. Die in der Pflegesatzvereinbarung festzulegenden wesentlichen Leistungs- und Qualitätsmerkmale nach § 84 Abs. 5 SGB XI konkretisieren die im Rahmen der sozialen Betreuung zu erbringenden Leistungen.

(5) Behandlungspflege

Neben den pflegebedingten Leistungen und der sozialen Betreuung erbringen die Pflegeeinrichtungen die bisherigen Leistungen der medizinischen Behandlungspflege weiter, soweit sie nicht vom behandelnden Arzt selbst erbracht werden (§ 43 Abs. 2 und 3 SGB XI). Die in der Pflegesatzvereinbarung festzulegenden wesentlichen Leistungs- und Qualitätsmerkmale nach § 84 Abs. 5 SGB XI konkretisieren die im Rahmen der Behandlungspflege zu erbringenden Leistungen. Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden im Rahmen der ärztlichen Behandlung entsprechend der ärztlichen Anordnung erbracht. Die ärztliche Anordnung und die Durchführung sind in der Pflegedokumentation festzuhalten.

(6) Der pflegebedingte Mehraufwand in der Hauswirtschaft ist in der Aufteilung in § 6 Abs. 1 Satz 2 berücksichtigt.

§2

Unterkunft und Verpflegung

(1) Die Unterkunft und Verpflegung umfassen die Leistungen, die den Aufenthalt des Pflegebedürftigen in einer Pflegeeinrichtung ermöglichen, soweit sie nicht den allgemeinen Pflegeleistungen, den Zusatzleistungen sowie den Aufwendungen für Investitionen nach § 82 Abs. 2 SGB XI zuzuordnen sind. Dabei umfasst die Verpflegung die im Rahmen einer ausgewogenen und pflegegerechten Ernährung notwendigen Getränke und Speisen. Das Weitere wird im Rahmen der Pflegesatzvereinbarung und der dort zu vereinbarenden wesentlichen Leistungs- und Qualitätsmerkmale (§ 84 Abs. 5 SGB XI) festgelegt.

(2) Unterkunft umfasst insbesondere:

- Ver- und Entsorgung;
hierzu zählt z. B. die Versorgung mit bzw. Entsorgung von Wasser und Strom sowie Abfall.
- Reinigung;
dies umfasst die Reinigung des Wohnraumes und der Gemeinschaftsräume (Sichtreinigung, Unterhaltsreinigung, Grundreinigung) und der übrigen Räume.
- Wartung und Unterhaltung;
dies umfasst die Wartung und Unterhaltung der Gebäude, Einrichtung und Ausstattung, technischen Anlagen und Außenanlagen, soweit diese nicht unter § 82 Abs. 2 Ziff. 1 SGB XI fallen.
- Wäscheversorgung;
die Wäscheversorgung umfasst die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Wäsche sowie das maschinelle Waschen und maschinelle Bügeln der persönlichen Wäsche und Kleidung im üblichen Umfang und ohne chemische Reinigung.
- Gemeinschaftsveranstaltungen;
dies umfasst den Aufwand für Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens, nicht jedoch die Organisation zur Durchführung oder Teilnahme von/an Gemeinschaftsveranstaltungen (s. allgemeine Pflegeleistungen).

(3) Verpflegung umfasst insbesondere:

- Speise- und Getränkeversorgung;
dies umfasst die Zubereitung und die Bereitstellung von Speisen und Getränken.
Regel: 3 Haupt-, 2 Zwischenmahlzeiten sowie nichtalkoholische Getränke nach Bedarf (auch außerhalb der Mahlzeiten) und Diätkost. Darüber hinaus Sonderleistungen zu jahreszeitlichen Festen.

§3

Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI

(1) Zusatzleistungen sind besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerische/betreuende Leistungen, die durch den Pflegebedürftigen individuell wählbar und mit ihm zu vereinbaren sind. Zusatzleistungen sind von daher nur solche Leistungen, für die weder bei den allgemeinen Pflegeleistungen noch bei Unterkunft und Verpflegung bereits eine Vergütung enthalten ist. Die Pflegeeinrichtung hat sicherzustellen, dass die Zusatzleistungen die nach dem Versorgungsvertrag zu erbringenden Leistungen in der vollstationären Pflege nicht beeinträchtigen. Gesondert berechenbare Investitionsaufwendungen nach § 82 Abs. 4 SGB XI sind keine Zusatzleistungen.

(2) In der Anlage 1 werden Abgrenzungsbeispiele für die Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI dargestellt.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Das Bewohnen von Einzelzimmern stellt grundsätzlich keine Komfortleistung im Sinne von § 88 SGB XI dar, da die dafür tatsächlich entstehenden Kosten bereits in dem Entgelt für Unterkunft enthalten bzw. den gesondert berechenbaren Kosten nach § 82 Abs. 4 SGB XI zuzuordnen sind.

(3) Die von der Pflegeeinrichtung angebotene Zusatzleistung und die Leistungsbedingungen (u. a. Höhe der gesondert ausgewiesenen Zuschläge) sind den Landesverbänden der Pflegekassen, dem Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie und dem örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe vorab mitzuteilen.

§4

Formen der Hilfe

Gegenstand der Unterstützung ist die Hilfe,

- die der Pflegebedürftige braucht, um seine Fähigkeiten bei den Aktivitäten des täglichen Lebens zu erhalten oder diese Fähigkeiten (wieder) zu erlernen, damit er ein möglichst eigenständiges Leben führen kann,
- die der Pflegebedürftige bei den Aktivitäten benötigt, die er nicht oder nur noch teilweise selber erledigen kann.

Dabei soll die Hilfe auch zur richtigen Nutzung der dem Pflegebedürftigen überlassenen Pflegehilfsmittel anleiten. Diese Hilfe ersetzt nicht die Unterweisung durch den Pflegehilfsmittellieferanten in den Gebrauch des Pflegehilfsmittels. Zur Unterstützung gehören ferner solche Tätigkeiten der Pflegekraft, durch die notwendige Maßnahmen so gestützt werden, dass bereits erreichte Eigenständigkeit gesichert wird oder lebenserhaltende Funktionen aufrechterhalten werden.

(2) Bei der vollständigen Übernahme der Verrichtungen handelt es sich um die unmittelbare Erledigung der Verrichtungen des täglichen Lebens durch die Pflegekraft. Eine teilweise Übernahme bedeutet, dass die Pflegekraft die Durchführung von Einzelhandlungen im Ablauf der Aktivitäten des täglichen Lebens gewährleisten muss.

(3) Beaufsichtigung und Anleitung zielen darauf ab, dass die täglichen Verrichtungen in sinnvoller Weise vom Pflegebedürftigen selbst durchgeführt und Eigen- oder Fremdgefährdungen, z. B. durch unsachgemäßen Umgang mit Strom, Wasser oder offenem Feuer, vermieden werden. Zur Anleitung gehört auch die Förderung der körperlichen, psychischen und geistigen Fähigkeiten zur selbstständigen Ausübung der Verrichtungen des täglichen Lebens. Beaufsichtigung oder Anleitung kommen insbesondere bei psychisch Kranken sowie geistig und/oder seelisch behinderten Pflegebedürftigen in Betracht.

(4) Therapieinhalte und Anregungen von anderen an der Betreuung des Pflegebedürftigen Beteiligten, z. B. Ärzte und Physiotherapeuten, sind bei der Durchführung der Pflege angemessen zu berücksichtigen.

§ 13

Mitteilungen

(1) Die Pflegeeinrichtung teilt im Einvernehmen mit dem Pflegebedürftigen der zuständigen Pflegekasse mit, wenn ihrer Einschätzung nach

- Maßnahmen der Prävention angezeigt erscheinen,
- die Einleitung medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen erforderlich ist,
- der/die Pflegezustand/-situation des Pflegebedürftigen sich verändert (Wechsel der Pflegestufe / Pflegeklasse).

(2) Die Pflegekasse teilt im Einvernehmen mit dem Pflegebedürftigen der leistenden Pflegeeinrichtung mit, wenn eine Änderung der Leistungsbewilligung eingetreten ist.

(3) Der Träger der Pflegeeinrichtung weist die unter § 10 aufgeführten Voraussetzungen für den Einrichtungsbetrieb durch geeignete Unterlagen nach.

(4) Der Träger der Pflegeeinrichtung hat den Verbänden der gesetzlichen Pflegekassen in Niedersachsen die Mitteilungen nach Abs. 3 bei erstmaliger Betriebsaufnahme und bei jeder Änderung unverzüglich abzugeben. Änderungsmitteilungen sind darüber hinaus bei Veränderungen der Platzzahl, Trägerwechsel / Änderung der Rechtsform/Vereinigung mehrerer Einrichtungsträger, Adressänderungen der Einrichtung oder des Einrichtungsträgers oder bei einer Betriebseinstellung vorzunehmen.

§ 20 Datenschutz

Die Versicherten- und Leistungsdaten der vertraglich erbrachten Pflegeleistungen dürfen nur im Rahmen der in § 104 SGB XI genannten Zwecke verarbeitet und genutzt werden. Die Pflegeeinrichtung verpflichtet sich, den Schutz der personenbezogenen Daten sicherzustellen. Die Pflegeeinrichtung unterliegt hinsichtlich der Person des Pflegebedürftigen der Schweigepflicht, ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber der leistungspflichtigen Pflegekasse und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind. Die Pflegeeinrichtung hat ihre Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht sowie der Datenschutzbestimmungen zu verpflichten. Die §§ 35, 37 SGB I sowie §§ 67 - 85 SGB X bleiben unberührt.

§ 25 Prüfung durch die Pflegekassen

(1) Der Pflegekasse obliegt die Überprüfung der leistungsrechtlichen Voraussetzungen der Pflegebedürftigkeit. Besteht aus Sicht der Pflegekasse in Einzelfällen Anlass, die Notwendigkeit und Dauer der Pflege zu überprüfen, so kann die Pflegekasse vor Beauftragung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung unter Angabe des Überprüfungsanlasses eine kurze Stellungnahme der Pflegeeinrichtung zur Frage der Pflegesituation des Pflegebedürftigen (Anlage 3) anfordern. (2) Die Pflegeeinrichtung übersendet diese Stellungnahme unverzüglich mit Einwilligung des Pflegebedürftigen an die zuständige Pflegekasse. Die Einholung der Einwilligung obliegt der Pflegeeinrichtung. Verweigert der Pflegebedürftige diese Einwilligung, so informiert die Pflegeeinrichtung unverzüglich die zuständige Pflegekasse.

§ 26 Prüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung

(1) Zur Überprüfung der Pflegebedürftigkeit ist der Medizinische Dienst der Krankenversicherung berechtigt, Auskünfte und Unterlagen über Art, Umfang und Dauer der Hilfebedürftigkeit sowie über Pflegeziele und Pflegemaßnahmen mit Einwilligung des Versicherten einzuholen.
(2) Bestehen aus Sicht des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Bedenken gegen den Fortbestand der leistungsrechtlichen Voraussetzungen bezüglich der Notwendigkeit und Dauer der Pflege, so sollten diese gegenüber der verantwortlichen Pflegefachkraft bzw. dem Träger der Pflegeeinrichtung dargelegt und mit diesem erörtert werden.
(3) Die Befugnisse, die der Vertrag dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung einräumt, werden auch dem Ärztlichen Dienst der Privaten Pflegeversicherung eingeräumt.

§ 27 Information

(1) Die Pflegeeinrichtung wird über das Ergebnis der Überprüfung nach § 25 und die daraus resultierende Entscheidung der Pflegekasse informiert.
(2) Sofern sich nach Einschätzung der Pflegeeinrichtung die Pflegebedürftigkeit des betreuten Versicherten geändert hat (insbesondere hinsichtlich der Stufe der Pflegebedürftigkeit) und/oder aus sonstigen Gründen eine Änderung der bisher gewährten Versorgungsleistungen notwendig erscheint, weist sie im Einvernehmen mit dem Pflegebedürftigen die Pflegekasse darauf hin. Die Pflegekasse leitet dann umgehend eine Prüfung nach § 18 SGB XI ein.